



HVBG

HVBG-Info 15/2001 vom 08.06.2001, S. 1428 - 1438, DOK 428.6

**Gewährung von Kraftfahrzeughilfe - Urteile des LSG Niedersachsen vom 24.02.2000 - L 1 RA 51/99 -, des LSG Rheinland-Pfalz vom 03.04.2000 - L 7 Ar 200/98 - und des LSG Nordrhein-Westfalen vom 11.12.2000 - L 3 RA 26/99**

Kraftfahrzeughilfe - Bestimmung des Verkehrswertes - Schwacke-Liste;

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen vom 24.02.2000 - L 1 RA 51/99 - (rechtskräftig)

Das LSG Niedersachsen hat mit Urteil vom 24.02.2000 - L 1 RA 51/99 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Die Ermittlung des Verkehrswertes eines Altwagens nach der Schwacke-Liste gewährleistet eine Gleichbehandlung aller Versicherten und stellt gleichzeitig sicher, dass die Entscheidung anhand eines objektiven, jederzeit nachprüfbaren Maßstabs erfolgt.
2. Die in § 4 Abs 3 KfzHV vorgesehene Prüfung der Wirtschaftlichkeit bei Beschaffung eines Gebrauchtwagens ist auch im Rahmen des § 7 KfzHV bei einer behinderungsbedingten Zusatzausstattung vorzunehmen. Dabei ist zu prüfen, ob die anzuschaffende Kfz-Zusatzausstattung nicht nur objektiv im wesentlichen behinderungsbedingt, sondern zur Förderung des Rehabilitationszweckes auch erforderlich, ferner den besonderen Umständen des Einzelfalles angemessen sowie wirtschaftlich und - unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichheit der Versicherten bei der Ermittlung der Verwendung - sparsam ist.

Tatbestand

-----

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, im Rahmen der Kraftfahrzeughilfe die Kosten einer elektronischen Servokupplung zu tragen. Die 1945 geborene Klägerin ist seit 1962 bei der D T AG in B im Sekretariat beschäftigt. Sie wohnt in K und legt den täglichen Weg zur Arbeit mit einem 1993 für 65.000,-- DM (ohne Zusatzausstattung) erworbenen BMW Cabrio 325 i zurück. Nach einer Amputation des linken Beines in Oberschenkelhöhe beantragte die Klägerin im April 1997 bei der Beklagten die Übernahme der Kosten für eine elektronische Servolenkung, da sie nur nach einer solchen Umrüstung ihres Kraftfahrzeuges ihren Arbeitsplatz in B erreichen könne. Die Kosten für den notwendigen Umbau würden 4.772,50 DM betragen (Kostenvoranschlag der Firma R A vom 2. Juni 1997). Mit Bescheid vom 15. Oktober 1997 lehnte es die Beklagte ab, der Klägerin die begehrte Kraftfahrzeughilfe zu gewähren. Zur

Begründung führte sie aus, dass die Beschaffung eines Gebrauchtwagens nur dann gefördert werden könne, wenn sein Verkehrswert mindestens 50 vH des seinerzeitigen Neuwagenpreises betrage. Diese Voraussetzung sei hier nicht gegeben. Denn das Kfz der Klägerin erreiche nach der hier heranzuziehenden "Schwacke-Liste" nicht mehr die Hälfte des ursprünglichen Neuwagenpreises. Eine Kostenübernahme komme daher nicht in Betracht. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 15. Mai 1998 zurück. In den Gründen führte sie noch einmal aus, dass nach der "Schwacke-Liste" von März 1997 (Vormonat der Antragstellung) der Wert des Kraftfahrzeuges der Klägerin nur noch 44,18% des seinerzeitigen Neuwagenpreises betrage. Ein Umbau sei daher nicht mehr wirtschaftlich. Denn nach § 4 Abs 3 der Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation (KfzHV) könne die Beschaffung eines Gebrauchtwagens nur gefördert werden, wenn sein Verkehrswert mindestens 50% des seinerzeitigen Neuwagenpreises betrage. Daraus folge, dass auch behinderungsbedingte Zusatzausstattungen nur dann als förderungsfähig anzuerkennen seien, wenn das entsprechende Fahrzeug die Hälfte des seinerzeitigen Neuwagenpreises erreiche. Im Übrigen sei es bei der Höhe des Zeitwertes des Kfz der Klägerin auch möglich, dieses Fahrzeug zu veräußern und dafür ein behindertengerecht ausgestattetes Gebrauch- oder Neufahrzeug zu beschaffen.

Hiergegen hat die Klägerin Klage beim Sozialgericht (SG) Stade erhoben und zur Begründung ausgeführt, es sei nicht zutreffend, dass der Wert ihres Autos unter der Hälfte des Wertes des Neuwagens gelegen habe. Der Gesamtwert mit Sonderausstattung habe sich auf 79.766,-- DM belaufen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung sei das Fahrzeug einwandfrei erhalten gewesen, so dass ein Gutachten eines Kraftfahrzeugsachverständigen ergeben werde, dass der Wert zum Zeitpunkt der Antragstellung über 40.000,-- DM gelegen habe. Nicht richtig sei auch die Ansicht, der Umbau sei nicht mehr wirtschaftlich. Sie habe das günstigste Angebot genutzt und dadurch dazu beigetragen, dass die Maßnahme kostengünstig und damit wirtschaftlich erfolgt sei. Im Übrigen ergebe sich auch aus § 7 KfzHV, dass Kosten für eine Zusatzausstattung, die wegen der Behinderung erforderlich sei, in vollem Umfang übernommen würden und müssten. Die von der Beklagten vorgenommene einschränkende Auslegung ergebe sich aus dieser Bestimmung nicht. Denn hier habe es sich nicht um eine Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges gehandelt. Demgegenüber hat die Beklagte geltend gemacht, dass es sich bei der Kfz-Hilfe zur beruflichen Rehabilitation um eine Kannleistung handele, bei der sehr wohl zu prüfen sei, ob der Verkehrswert des Autos noch mindestens 50% des früheren Neuwagenpreises betrage. Dies ergebe sich aus § 4 Abs 3 KfzHV, der als allgemeiner Rechtsgedanke bei der Auslegung auch der anderen Bestimmungen heranzuziehen sei. Im Übrigen seien im Interesse einer Gleichbehandlung aller Versicherten sowohl der frühere Neuwagenpreis als auch der Verkehrswert anhand der "Schwacke-Liste" zu ermitteln.

Mit Urteil vom 14. Januar 1999 hat das SG Stade die Klage abgewiesen und in den Gründen im Einzelnen ausgeführt, § 7 KfzHV sei nicht isoliert zu betrachten. Vielmehr müsse diese Bestimmung als Bestandteil der Gesamtheit aller Regelungen über berufsfördernde Leistung zur Rehabilitation in Gestalt von Kfz-Hilfe angesehen werden. Demgemäß seien auch die Einzelbestimmungen der KfzHV innerhalb des für den jeweiligen Reha-Träger geltenden Rahmens auszulegen. Das bedeute vorliegend, dass die Beklagte gemäß § 13 Abs 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch

(SGB VI) im Einzelfall unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Art und Umfang der Leistungen zu bestimmen habe. Dann aber sei die Beklagte gehalten gewesen, nicht nur bei der Beschaffung eines Gebrauchtwagens, sondern auch bei der Bewilligung behinderungsbedingter Zusatzausstattungen die Leistung davon abhängig zu machen, dass der Verkehrswert des Kraftfahrzeuges mindestens 50% des Neuwagenpreises betrage. Die Ermessensentscheidung der Beklagten sei daher nicht zu beanstanden.

Gegen das ihr am 10. Februar 1999 zugestellte Urteil richtet sich die am 9. März 1999 eingegangene Berufung der Klägerin. Sie vertritt weiterhin die Auffassung, dass ihr Wagen zum maßgeblichen Zeitpunkt noch einen Wert von mehr als 50% des ursprünglichen Neuwagenpreises gehabt habe. Dieser Wert müsse im Einzelfall durch das Gutachten eines Sachverständigen ermittelt werden. Er dürfe nicht mit Hilfe der "Schwacke-Liste" festgelegt werden, die eine Liste allein für Händler sei und die über die auf freiem Markt zu erzielenden höheren Preise keine Auskunft gebe. Im Übrigen sei auch die rechtliche Behandlung ihres Falles durch das SG fehlerhaft. Denn nach § 7 der KfzHV sei davon auszugehen, dass die Kosten für eine Zusatzausstattung, die wegen einer Behinderung erforderlich sei, im vollem Umfang übernommen würden. Eine Einschränkung, wie sie von der Beklagten vorgenommen sei, ergebe sich aus der Bestimmung nicht.

Die Klägerin beantragt,

1. das Urteil des Sozialgerichts Stade vom 14. Januar 1999 und den Bescheid der Beklagten vom 15. Oktober 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Mai 1998 aufzuheben,
2. die Beklagte zu verurteilen, die Kosten von 4.772,50 DM nebst 4% Zinsen seit dem 19. Oktober 1997 für die behinderungsbedingte Zusatzausstattung ihres Kfz zu übernehmen,
3. hilfsweise, die Revision zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,  
die Berufung zurückzuweisen,  
hilfsweise,  
die Revision zuzulassen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und ist der Auffassung, es sei nicht zu beanstanden, dass der von ihr festgestellte Zeitwert des Wagens der Klägerin mit Hilfe der "Schwacke-Liste" ermittelt worden sei. Dies erfordere schon die Gleichbehandlung aller Versicherten. In rechtlicher Hinsicht führt sie aus, dass der § 7 der KfzHV nicht isoliert betrachtet werden dürfe, sondern nur im Rahmen der Rehabilitationsvorschriften des SGB VI ausgelegt werden könne.

Die Verwaltungsakten der Beklagten haben vorgelegen und sind Gegenstand des Verfahrens gewesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Sachvortrags der Beteiligten wird auf den Inhalt des angefochtenen Urteils sowie der Prozess- und Beiakten ergänzend Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe

-----

Die gemäß §§ 143 f Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt worden und somit zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch nicht begründet.

Das SG hat in seinem angefochtenen Urteil richtig entschieden und im Einzelnen zutreffend begründet, dass der Klägerin der geltend gemachte Anspruch auf Übernahme der Kosten für die behinderungsbedingte Zusatzausstattung ihres Kfz nicht zusteht. Es hat insbesondere die hier in Frage kommenden Rechtsgrundlagen geprüft und rechtsfehlerfrei angewendet. Es wird deshalb zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils vom 14. Januar 1999 Bezug genommen (§ 153 Abs 2 SGG).

Im Berufungsverfahren haben sich neue Gesichtspunkte nicht ergeben. Insbesondere kann der klägerischen Auffassung, es ergebe sich aus § 7 der KfzHV, dass die Beklagte die Kosten für eine behindertengerechte Zusatzausstattung in vollem Umfang zu übernehmen habe, da sich in der Bestimmung keine Querverweisungen auf andere, einschränkende Vorschriften fänden, nicht gefolgt werden. § 7 Satz 1 KfzHV ist Bestandteil einer Rechtsverordnung, also einer im Rahmen unter dem vom Parlament beschlossenen Gesetz stehenden Rechtsquelle (vgl. hierzu und zum folgenden BSG SozR 3-5765 § 10 Nr 1). Sie kann daher nicht losgelöst und nur für sich allein betrachtet werden, sondern ihre Vorschriften müssen innerhalb des für den jeweiligen Rehabilitationsträger verbindlichen, durch Paragrafen gesetz geschaffenen und damit vorrangigen Rahmens ausgelegt werden. In Anwendung dieser Rechtsprechung des BSG hat das SG daher zutreffend als für die Beklagte geltenden Maßstab vor allem § 13 Abs 1 SGB VI herangezogen und richtig ausgeführt, dass die Bestimmung des § 7 KfzHV im Einzelfall unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszulegen ist. Die Beklagte hat daher auch im Rahmen des § 7 Satz 1 KfzHV zu prüfen, ob die anzuschaffende Kfz-Zusatzausstattung nicht nur objektiv im wesentlichen behinderungsbedingt, sondern zur Förderung des Rehabilitationszweckes auch erforderlich, ferner den besonderen Umständen des Einzelfalles angemessen sowie wirtschaftlich und - unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichheit der Versicherten bei der Ermittlung der Verwendung - sparsam ist (BSG aaO). Dann aber ist es nicht zu beanstanden, wenn die in § 4 Abs 3 KfzHV vorgesehene Prüfung der Wirtschaftlichkeit bei Beschaffung eines Gebrauchtwagens auch im Rahmen des § 7 KfzHV bei einer behinderungsbedingten Zusatzausstattung vorgenommen wird.

Schließlich ist es auch nicht zu beanstanden, dass bei der Wertermittlung des Wagens der Klägerin kein Sachverständigen Gutachten eingeholt worden ist, sondern Feststellungen insoweit nach der "Schwacke-Liste" getroffen worden sind. Der Senat stimmt diesem Vorgehen der Beklagten zu (so auch LSG Nordrhein-Westfalen in Breithaupt 1999, 532 ff). Denn eine solche pauschalierende Wertermittlung gewährleistet eine Gleichbehandlung aller Versicherten und stellt gleichzeitig sicher, dass die Entscheidung anhand eines objektiven, jederzeit nachprüfbaren Maßstabs erfolgt.

Auch sonstige Ermessensfehler sind nicht erkennbar. Nach allem konnte die Berufung keinen Erfolg haben.

Fundstelle:

juris-Rechtsprechung